

Entwurf

betreffend die

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Durchführungsvorschriften zum Oö. Bautechnikgesetz 2012 sowie betreffend den Bauplan erlassen werden (Oö. Bautechnikverordnung 2012 - Oö. BauTV 2012)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs

Mit dem geplanten Oö. Bautechnikgesetz 2012 soll der rechtliche Rahmen für die Übernahme der österreichweit harmonisierten bautechnischen Vorschriften, nämlich der Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), im Folgenden kurz OIB-Richtlinien, geschaffen werden. Entsprechend dem Konzept zur Harmonisierung der technischen Bauvorschriften der Länder werden nach der Systematik der EU-Bauproduktenrichtlinie die wesentlichen Anforderungen an Bauwerke auf der ersten, auf Gesetzesstufe stehenden Ebene definiert.

Die technischen Detailvorschriften, wie sie in den OIB-Richtlinien von Länderexpertinnen und Länderexperten unter Federführung des OIB erarbeitet wurden, dienen der Erfüllung der auf der Ebene eins gesteckten Ziele. Mit der vorliegenden Verordnung soll - aufbauend auf die Gliederung der "Allgemeinen Bauvorschriften" im 2. Hauptstück des Oö. Bautechnikgesetzes 2012 - dieses Regelwerk auch für Oberösterreich verbindlich erklärt werden. Zu den OIB-Richtlinien abweichende Bestimmungen sind nur in einzelnen Punkten vorgesehen.

Die mit der Übernahme der in Rede stehenden Richtlinien verbundenen Änderungen greifen so weit in die Systematik der geltenden Oö. Bautechnikverordnung ein, dass aus legislativen Gründen einer Neuerlassung - gegenüber einer mit einem erheblichen regelungstechnischen Aufwand verbundenen Novellierung der bestehenden Verordnung - der Vorzug gegeben wird. Aus der bisherigen Oö. Bautechnikverordnung mussten dabei (nur) jene Bestimmungen übernommen werden, die von den OIB-Richtlinien thematisch nicht abgedeckt sind (wie Vorschriften über Stellplätze und den Bauplan).

II. Kompetenzgrundlagen

Das Baurecht fällt - mit wenigen Ausnahmen, die der vorliegende Verordnungsentwurf nicht

berührt - gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Verordnung werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Wesentlich unterschiedliche technische Bauvorschriften der Länder stellen insbesondere für die Bauwirtschaft, die über die Bundesländergrenzen hinaus Bauprodukte produziert sowie Bauwerke plant und ausführt, ein Hemmnis dar und verursachen höhere Produktionskosten. Die Harmonisierung der technischen Bauvorschriften lässt daher insofern eine gewisse Kostensenkung für diesen Wirtschaftszweig erwarten.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Verordnung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr werden mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf - gemeinsam mit dem Oö. Bautechnikgesetz 2012 und der Oö. Bauordnungs-Novelle 2012 - auch die Bestimmungen des baurechtlich relevanten Teils der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. Nr. L 153/13 vom 18. Juni 2010, der so genannten "EU-Gebäuderichtlinie", umgesetzt.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in der Oö. Bautechnikverordnung 2012 enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte der vorliegenden Verordnung wurden geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Insbesondere folgende in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen sind als positive umweltpolitische Maßnahmen zu werten:

- Umsetzung der neuen EU-Gebäuderichtlinie
- Erleichterungen für die Verwendung des Baustoffs Holz
- verpflichtende Vorkehrungen für eine nachträgliche Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Garagen und Abstellräumen für Fahrräder

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die OIB-Richtlinie 1 "Mechanische Festigkeit und Standsicherheit" vom Oktober 2011 wird im Abs. 1 grundsätzlich für verbindlich erklärt. Die Regelungen in Punkt 2.3 dieser Richtlinie betreffend tragwerksspezifische Überwachungsmaßnahmen durch Dritte erscheinen insofern nicht erforderlich, als zur Verfassung von Plänen und Ausführung von Bauwerken befugte Personen und Unternehmen im Hinblick auf ihre Gewerbeberechtigung oder Ziviltechnikerbefugnis ohnehin die entsprechende Befähigung aufweisen und entsprechend verantwortlich sind (Abs. 2). Demgegenüber lässt die in Rede stehende Richtlinie ausdrückliche statische Anforderungen an Glasdächer, Dachoberlichten, Dachflächenfenster und ähnliche Bauteile, wie sie sich aus § 12 Abs. 1 Oö. Bautechnikverordnung ergeben, vermissen, sodass die bisherigen Bestimmungen weiterhin gelten sollen (Abs. 3).

Zu § 2:

Im Abs. 1 werden die OIB-Richtlinien 2.1 "Brandschutz bei Betriebsbauten", 2.2 "Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks" und 2.3 "Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m", jeweils vom Oktober 2011, uneingeschränkt für verbindlich erklärt.

Die im Abs. 2 vorgesehenen abweichenden Regelungen von der Richtlinie 2 "Brandschutz" vom Oktober 2011 haben ihre Begründung in folgenden Umständen:

- Die in Z 1 angeführten Punkte 3.7, 3.8 und 3.9.5 bis 3.9.10 dieser Richtlinie betreffen systematisch das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 bzw. die in dessen Durchführung ergangene Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung und sind daher nicht Gegenstand baurechtlicher Vorschriften.
- Die Z 2 bis 4 betreffen die in Oberösterreich bewährten brandschutztechnischen Regelungen des § 12 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 3 Z 2 und 4 Oö. Bautechnikgesetz über Feuermauern und sollen daher sinngemäß auch künftig gelten.

- In Oberösterreich gibt es viele Kleinschulen mit nur wenigen Aufenthaltsräumen im Obergeschoß. Bei diesen kleineren Schulen kann in sicherheitstechnischer Hinsicht grundsätzlich dann mit nur einem Treppenhaus das Auslangen gefunden werden, wenn sich widmungsgemäß nicht mehr als 120 Personen im Obergeschoß aufhalten (Z 5).

Zu § 3:

Abs. 1 erklärt die OIB-Richtlinie 3 "Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz" vom Oktober 2011 grundsätzlich für verbindlich.

Abweichungen im Sinn des Abs. 2 lassen sich folgendermaßen begründen:

- Die in Z 1 angeführten Punkte 5 und 10.1.4 dieser Richtlinie betreffen systematisch das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 bzw. die in dessen Durchführung ergangene Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung und sind daher nicht Gegenstand baurechtlicher Vorschriften.
- Die Z 2 und 3 betreffen Regelungen aus dem bisherigen Rechtsbestand, die sich in der Verwaltungspraxis sehr bewährt haben und die deshalb auch weiterhin ergänzend zur oder abweichend von der OIB-Richtlinie 3 Anwendung finden sollen (§ 18 Abs. 2 Oö. Bautechnikgesetz, § 8 Abs. 1 Oö. Bautechnikverordnung).
- Mit Z 4 soll klargestellt werden, dass bei Handelsbetrieben mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 1000 m² Kundentoiletten errichtet werden müssen.

Zu § 4:

Abs. 1 erklärt die OIB-Richtlinie 4 "Nutzung, Sicherheit und Barrierefreiheit" vom Oktober 2011 grundsätzlich für verbindlich.

Ihre Rechtfertigung erfahren die Abweichungsbestimmungen des Abs. 2 in Folgendem:

- Das Erfordernis zur Errichtung eines Personenaufzugs soll sich weiterhin an den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Oö Bautechnikgesetz (zukünftig: § 25 Abs. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2012) orientieren (Z 1).
- Die grundsätzlichen Anforderungen an Personenaufzüge sollen auch bei der nachträglichen Errichtung von Aufzügen bei bestehenden Wohngebäuden mit mehr als drei Geschoßen gelten (Z 2).
- Die Vergrößerung der Gang- und Türbreiten im Verlauf von Fluchtwegen in 60-cm-Schritten sind noch nicht allgemein anerkannt, deshalb sollen die bisher in Oberösterreich bewährten Regelungen mit Schritten von 10 cm (§ 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 1 Oö. Bautechnikverordnung) weiterhin beibehalten werden (Z 3 und 5).
- Mit Z 4 soll die bisherige Regelung des § 14 Abs. 3 Z 3 Oö. Bautechnikverordnung zur Zugangssicherung bei Stiegen insbesondere in Alten- und Pflegeheimen übernommen werden.

- Nach den Erfahrungen im Wohnhausbau bieten Mehrscheiben-Isolierverglasungen bei Balkon- und Terrassentüren einen ausreichenden Unfallschutz, weshalb in diesen Fällen auf eine Sicherheitsverglasung verzichtet werden kann (Z 6).
- Die in Z 7 angeführten Abweichungen von Punkt 3.1.3 und der ÖNORM B 1600 sind sachlich begründbar und bewirken im Ergebnis eine relevante Kosteneinsparung im (sozialen) Wohnbau.
- Mit Z 8 soll festgelegt werden, dass die Erleichterungen in der Richtlinie für kleine Wohngebäude künftig auch für Gebäude im Umfang des bisherigen Kleinhausbaus (drei Wohnungen) gelten sollen.
- Z 9 ermöglicht die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der ÖNORM B 1600 zum anpassbaren Wohnbau auch für Arbeitsstätten (anpassbare Arbeitsstätte).

Abs. 3 stellt klar, ab welcher Bettenanzahl Beherbergungsbetriebe barrierefrei gestaltet werden müssen.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 17b Abs. 2 Oö. Bautechnikverordnung.

Zu § 5:

Die OIB-Richtlinie 5 "Schallschutz" vom Oktober 2011 wird uneingeschränkt für verbindlich erklärt.

Zu § 6:

Abs. 1 erklärt die OIB-Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" vom Oktober 2011 grundsätzlich für verbindlich.

Die Abweichungen betreffenden Regelungen des Abs. 2 finden ihre Entsprechung schon in der geltenden Rechtslage (§ 3 Abs. 2 Z 2 bis 4 Oö. Bautechnikverordnung). Neu ist lediglich die Klarstellung, dass für Umbauten die Anforderungen der Richtlinie an Neubauten sinngemäß gelten sollen (Z 1) und die Festlegung des verpflichtenden Einsatzes hocheffizienter alternativer Systeme im Sinn des Punktes 12.4.2 der EU-Richtlinie für Gebäude mit mehr als 1000 m² konditionierter Netto-Grundfläche (Z 4).

Zu § 7:

Diese Verordnungsstelle übernimmt § 3a Oö. Bautechnikverordnung unverändert.

Zu § 8:

Mit der generellen Möglichkeit von Abweichungen von den "Allgemeinen bautechnischen Vorschriften" des 1. Hauptstücks soll ein Kernstück des Harmonisierungsprozesses der

bautechnischen Vorschriften auch im öö. Baurecht implementiert werden. Voraussetzung dafür ist aber der Nachweis, dass die Schutzziele im Einzelfall dennoch, d.h. eben auf andere Weise erreicht werden.

Zu § 9:

Diese Bestimmung betrifft die erforderliche Publizität der OIB-Richtlinien.

Zu § 10:

Die Abs. 1 bis 3 übernehmen die Regelungen des geltenden § 10 Oö. Bautechnikverordnung. Abs. 4 entspricht § 20 Abs. 6 letzter Satz Oö. Bautechnikgesetz mit der Maßgabe, dass für Abstellzwecke innerhalb der Wohnung künftig nicht unbedingt ein (abgeschlossener) Raum, sondern auch ein dafür geeigneter "Bereich" ausreichend ist. Darüber hinaus soll der weiters erforderliche Abstellraum nicht nur im Gebäude (etwa im Keller) sondern auch außerhalb dieses liegen können. Diese Neuregelung bringt eine größere Flexibilität beim Erfordernis von Abstellräumlichkeiten von Wohnungen mit sich.

Zu § 11:

Die Anforderungen an Kinderspielplätze sind mit § 16a Oö. Bautechnikverordnung inhaltsgleich. Im Abs. 6 wurden lediglich die Normverweise aktualisiert.

Zu §§ 12 und 13:

Die Vorschriften betreffend Baulärm und Sicherheitsräume entsprechen den bisherigen Bestimmungen der §§ 18 bzw. 61a Oö. Bautechnikverordnung.

Zu § 14:

Die geltende Oö. Bautechnikverordnung sieht spezielle bautechnische Anforderungen an landwirtschaftliche Bauten in den §§ 39, 40, 42 und 43 vor. Soweit - insbesondere vor dem Hintergrund der Übernahme der OIB-Richtlinien durch den vorliegenden Verordnungsentwurf - noch ein Erfordernis an diesen Regelungen besteht, werden sie in dieser Verordnungsstelle zusammengefasst.

Zu §§ 15 bis 21:

Die Stellplatzregelungen entsprechen grundsätzlich den bisherigen Bestimmungen des § 45, § 45a, § 46, § 50 Abs. 3, § 52 Abs. 2 und § 58 Oö. Bautechnikverordnung.

Rechtsänderungen sind dabei (nur) in folgenden Punkten vorgesehen:

- Die Bezugsgröße für die Anzahl der verpflichteten Fahrrad-Abstellplätze bei Wohnungen soll auf "je angefangene 60 m² Nutzfläche" (bisher: "je angefangene 50 m² Nutzfläche"), bezogen auf die gesamte Wohnnutzfläche des Gebäudes, erhöht werden. Es hat sich nämlich gezeigt, dass nach den geltenden Regelungen bei Wohnanlagen die bisher erforderliche Anzahl von Fahrradstellplätzen vielfach nicht angenommen wird (§ 16 Abs. 2 Z 1).
- Einer Anregung des Landesrechnungshofes folgend soll vor allem im innerstädtischen Bereich eine teilweise Nachsicht von verpflichtenden Stellplätzen bei Bürogebäuden möglich sein, wenn eine entsprechende Erreichbarkeit durch öffentliche Verkehrsmittel gegeben ist. Unter dem Begriff "Bürogebäude" sind natürlich auch Gebäude für Ämter und Behörden zu verstehen.
- § 43 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz 2012 ermöglicht künftig Fahrrad-Stellplätze auch in Tiefgaragen, wenn eine entsprechende Zu- und Abfahrt gewährleistet ist. Dies ist auch in den Regelungen über die Anforderungen an die Aufschließungswege von Fahrrad-Stellplätzen zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 zweiter Halbsatz).
- Nach der Oö. Gassicherheitsverordnung 2006 sind bestimmte Feuerstätten auch in Garagen zulässig. Die Heizungen und Zündquellen betreffende Baurechtssituation ist daher im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung entsprechend anzupassen (§ 20).
- Die neue Verpflichtung, bei öffentlich zugänglichen Garagen und Abstellräumen für Fahrräder ab einer bestimmten Stellplatzanzahl, zumindest Vorkehrungen (etwa in Form von Leerverrohrungen) für die nachträgliche Installation von Ladestationen vorzunehmen, berücksichtigt die aktuell verstärkte Nachfrage nach Elektrofahrzeugen und soll diese ökologisch interessante Mobilitätsform weiter unterstützen. Nach dem Vorbild der Regelungen des § 64 der NÖ Bauordnung 1996 sind die entsprechenden Ladestationen bis spätestens 31.12.2017 auch zu installieren.

Zu §§ 22 bis 24:

Die Bestimmungen dieses Hauptstücks entsprechen den bisherigen Regelungen der §§ 62 bis 64 Oö. Bautechnikverordnung über den Bauplan. § 22 Abs. 6 übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 2 Abs. 5 Oö. Bautechnikverordnung.

Zu § 25:

Die Schlussbestimmungen enthalten insbesondere die Inkrafttretens-Bestimmungen (Abs. 1) sowie eine Übergangsbestimmung für laufende Verfahren (Abs. 2).

V e r o r d n u n g

der Oö. Landesregierung, mit der Durchführungsvorschriften zum Oö. Bautechnikgesetz 2012 sowie betreffend den Bauplan erlassen werden (Oö. Bautechnikverordnung 2012 - Oö. BauTV 2012)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 96 des Oö. Bautechnikgesetzes 2012, LGBl. Nr. x, sowie des § 29 Abs. 4 der Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/2012, wird verordnet:

INHALTSVERZEICHNIS

1. HAUPTSTÜCK

Allgemeine bautechnische Vorschriften

- § 1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- § 2 Brandschutz
- § 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- § 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit
- § 5 Schallschutz
- § 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz
- § 7 Energieausweis
- § 8 Abweichungen
- § 9 Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik

2. HAUPTSTÜCK

Besondere bautechnische Vorschriften

- § 10 Wohnungsgrößen
- § 11 Kinderspielplätze
- § 12 Baulärm
- § 13 Sicherheitsräume
- § 14 Landwirtschaftliche Bauten

3. HAUPTSTÜCK

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- § 15 Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- § 16 Anzahl der Stellplätze für Fahrräder
- § 17 Ausnahmen von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen
- § 18 Anforderungen an Stellplätze für Fahrräder
- § 19 Fußböden von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
- § 20 Zündquellen in Garagen
- § 21 Ladestationen für Elektrofahrzeuge

4. HAUPTSTÜCK

Bauplan

- § 22 Herstellung, Form und Inhalt des Bauplans
- § 23 Maßstab des Bauplans
- § 24 Farben des Bauplans

5. HAUPTSTÜCK

Schlussbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten

1. HAUPTSTÜCK

Allgemeine bautechnische Vorschriften

§ 1

Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

(1) Den in § 4 Oö. Bautechnikgesetz 2012 festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn - vorbehaltlich des Abs. 2 - die Richtlinie 1 des Österreichischen Instituts für Bautechnik "Mechanische Festigkeit und Standsicherheit" vom Oktober 2011 eingehalten wird.

(2) Punkt 2.3 der im Abs. 1 genannte Richtlinie gilt nicht.

(3) Glasdächer, Dachoberlichten, Dachflächenfenster und ähnliche Bauteile müssen der jeweils zu erwartenden Belastung entsprechen.

§ 2

Brandschutz

(1) Den in den §§ 5 bis 10 Oö. Bautechnikgesetz 2012 festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn - vorbehaltlich des Abs. 2 - folgende Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik eingehalten werden:

1. Richtlinie 2 "Brandschutz" vom Oktober 2011;
2. Richtlinie 2.1 "Brandschutz bei Betriebsbauten" vom Oktober 2011;
3. Richtlinie 2.2 "Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks" vom Oktober 2011;
4. Richtlinie 2.3 "Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m" vom Oktober 2011;
5. Leitfaden "Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte" vom Oktober 2011.

(2) Die im Abs. 1 Z 1 genannte Richtlinie 2 gilt mit folgender Maßgabe:

1. Die Punkte 3.7, 3.8 und 3.9.5 bis 3.9.10 gelten nicht. Die Bestimmungen der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung bleiben unberührt.
2. Punkt 4.1 gilt - über Punkt 4.2 hinaus - nicht für
 - a) offene Ständerbauten, Bootshütten, Flugdächer und ähnliche bauliche Anlagen bis zu 50 m² Brutto-Grundfläche;
 - b) Dachvorsprünge und ähnliche Vorbauten in EI 30 oder mit einer entsprechenden Verkleidung.
3. Unter Berücksichtigung von Z 2 gelten die Punkte 4.1 bis 4.3 auch bei nachträglicher Änderung der Eigentumsverhältnisse, soweit dadurch bestehende Gebäude in einem Abstand von weniger als 2 m zur Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze zu liegen kommen.
4. Bei Umbauten und sonstigen baulichen Änderungen oder Instandsetzungen sind konsens- oder rechtmäßig bestehende Öffnungen in brandabschnittsbildenden Wänden nach Punkt 4.1 nur dann mit Abschlüssen im Sinn dieses Punktes auszustatten, wenn sich die Baumaßnahme auch auf die jeweilige brandabschnittsbildende Wand bezieht und durch das Bauvorhaben eine erhöhte Brandgefährdung von Nachbarliegenschaften zu erwarten ist.
5. Abweichend von Punkt 7.2.3 kann Punkt 5.1.1(b) angewendet werden, wenn sich im Obergeschoß widmungsgemäß nicht mehr als 120 Personen aufhalten können.

§ 3

Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

(1) Den in den §§ 11 bis 23 Oö. Bautechnikgesetz 2012 festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn - vorbehaltlich des Abs. 2 - die Richtlinie 3 des Österreichischen Instituts für Bautechnik "Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz" vom Oktober 2011 eingehalten wird.

- (2) Die im Abs. 1 genannte Richtlinie gilt mit folgender Maßgabe:
1. Die Punkte 5 und 10.1.4 gelten nicht. Die Bestimmungen der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung bleiben unberührt.
 2. Der im Punkt 9.1.2 geforderte Lichteinfallswinkel von 45 Grad kann überschritten werden, wenn die zulässige oder vorhandene Bebauung einer Nachbarliegenschaft einen größeren Lichteinfallswinkel bedingt und eine andere Situierung der Wohn- und Aufenthaltsräume auf Grund der örtlichen Verhältnisse unmöglich ist oder eine besondere Härte für die Bauwerberin oder den Bauwerber darstellen würde.
 3. Abweichend von Punkt 11.2.1 muss die lichte Raumhöhe betragen:
 - a) in Wohnräumen von ausgebauten Dachräumen mindestens 2,40 m,
 - b) in Wohnräumen von Gebäuden mit höchstens drei Wohnungen - auch in verdichteter Flachbauweise - mindestens 2,40 m,
 - c) in Wohnräumen von ausgebauten Dachräumen in Gebäuden mit höchstens drei Wohnungen - auch in verdichteter Flachbauweise - mindestens 2,20 m,
 - d) in Wohngebäuden mit nur einer Wohnung mindestens 2,20 m.
 4. In Handelsbetrieben mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 1000 m², die Waren oder Dienstleistungen anbieten, sind ausreichende und nach Geschlechtern getrennte Kundentoiletten zu errichten. Die Verkaufsflächen mehrerer Handelsbetriebe, die in einem räumlichen Naheverhältnis zueinander stehen oder eine betriebsorganisatorische, funktionelle oder wirtschaftsstrukturelle Einheit bilden (zB Einkaufs- oder Fachmarktzentren), sind zusammenzuzählen.

(3) In Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr, in denen üblicherweise mit einem Aufenthalt von Kleinkindern zu rechnen ist (wie in Einkaufszentren, Tourismuseinrichtungen, Veranstaltungseinrichtungen, öffentlichen Toiletanlagen), ist mindestens eine Toiletanlage mit einem Wickeltisch auszustatten.

§ 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

(1) Den in den §§ 24 bis 31 Oö. Bautechnikgesetz 2012 festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn - vorbehaltlich des Abs. 2 - die Richtlinie 4 des Österreichischen Instituts für Bautechnik "Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit" vom Oktober 2011 eingehalten wird.

- (2) Die im Abs. 1 genannte Richtlinie gilt mit folgender Maßgabe:
1. Punkt 2.1.4 gilt nicht. § 25 Abs. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2012 bleibt unberührt.
 2. Punkt 2.1.5 gilt nur für Personenaufzüge im Sinn des § 25 Abs. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2012 sowie bei der nachträglichen Errichtung von Aufzügen bei bestehenden Wohngebäuden mit mehr als drei Geschoßen über dem Erdboden.
 3. Abweichend von Punkt 2.2.3 erster Satz muss bei Gängen und Treppen im Verlauf von Fluchtwegen für mehr als 120 Personen die lichte Breite für je angefangene zehn Personen um jeweils 10 cm erhöht werden.

4. Über Punkt 2.2.4 hinaus darf die Mindestbreite von frei zugänglichen Treppen in Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenanstalten durch erforderliche, leicht entfernbare Zugangssicherungen zu Austrittsstufen, wenn das Flüchten von Personen im Notfall dadurch nicht wesentlich eingeschränkt wird und (Teil-)Durchgangsbreiten von zumindest 60 cm verbleiben, eingeengt werden.
 5. Abweichend von Punkt 2.6.1 erhöht sich bei mehr als 120 Personen die nutzbare Durchgangsbreite von 120 cm für je angefangene zehn Personen um jeweils 10 cm.
 6. Punkt 5.1.1 gilt nicht für Mehrscheiben-Isolierverglasungen in Türen von Wohnungen, die ins Freie führen (wie Balkon- und Terrassentüren).
 7. Punkt 8.1 gilt wie folgt:
 - a) Die Anfahrbereiche gemäß Punkt 5.1.4 der ÖNORM B 1600 können in Wohnungen entfallen bei
 - aa) Türen, wenn Vorkehrungen (zB Leerverrohrung) für den nachträglichen Einbau von elektrischen Türöffnern getroffen werden;
 - bb) Türen zum zweiten und zu weiteren Schlafzimmer(n) einer Wohnung;
 - cc) Räumen, die nicht durch Türen abgeschlossen werden müssen und bei denen daher die Türblätter bei Bedarf ausgehängt werden können, ausgenommen Schlafzimmer und Sanitärräume.
 - b) Abweichend von Punkt 5.2.3 der ÖNORM B 1600 dürfen in Gebäuden, in denen sich, ausgenommen im barrierefreien Erdgeschoß, widmungsgemäß insgesamt nicht mehr als 50 Personen aufhalten können, auch vertikale Plattformaufzüge ausgeführt werden. Diese müssen den Leitlinien für "Vertikale Hebeeinrichtungen für Personen mit einer Nenngeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s", Ausgabe März 2011, die von der beim Amt der Nö. Landesregierung eingerichteten Verbindungsstelle der Bundesländer versandt wurden, entsprechen. Die genannten Leitlinien können bei der Verbindungsstelle der Bundesländer in 1010 Wien, Schenkenstraße 4, bezogen werden; zusätzlich liegen sie beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht auf.
 - c) Abweichend von Punkt 5.3.2 der ÖNORM B 1600 darf innerhalb von Gebäuden das Längsgefälle von Rampen mit der Länge von nicht mehr als 5 m bis zu 10 % betragen.
 8. Für Wohnungen in Gebäuden mit höchstens drei Wohnungen - auch in verdichteter Flachbauweise - gelten die Erleichterungen der Richtlinie für Gebäude mit höchstens zwei Wohnungen.
 9. Zusätzlich zu Punkt 8.3 gilt für anpassbare Arbeitsstätten (§ 31 Abs. 4 Oö. Bautechnikgesetz 2012) Punkt 6.2 der ÖNORM B 1600.
- (3) Für Beherbergungsbetriebe mit mehr als 20 Gästebetten gelten die Punkte 6.2 und B 12 der ÖNORM B 1600.
- (4) Bauwerke, die gemäß § 31 Abs. 7 Oö. Bautechnikgesetz 2012 barrierefrei zu gestalten sind, sind über Abs. 1 und 2 hinaus entsprechend der Art der auszugleichenden Beeinträchtigung unter Bedachtnahme auf die bautechnischen Anforderungen der ÖNORM B

1601, "Spezielle Baulichkeiten für behinderte oder alte Menschen - Planungsgrundsätze", Ausgabe 1.12.2003, zu planen und auszuführen.

§ 5

Schallschutz

Den in den §§ 32 bis 34 Oö. Bautechnikgesetz 2012 festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn die Richtlinie 5 des Österreichischen Instituts für Bautechnik "Schallschutz" vom Oktober 2011 eingehalten wird.

§ 6

Energieeinsparung und Wärmeschutz

(1) Den in den §§ 35 bis 39 Oö. Bautechnikgesetz 2012 festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn - vorbehaltlich Abs. 2 - die Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" und der Leitfaden "Energietechnisches Verhalten von Gebäuden" des Österreichischen Instituts für Bautechnik, jeweils vom Oktober 2011, eingehalten werden.

(2) Die im Abs. 1 genannte Richtlinie gilt mit folgender Maßgabe:

1. Für Umbauten gelten die Anforderungen an größere Renovierungen sinngemäß.
2. Bei sonstigen konditionierten Gebäuden gemäß Punkt 3.1.2 (13) der Richtlinie kann die Behörde bei Außen- und Innenwänden, erdberührten Wänden und Fußböden sowie Innendecken Abweichungen von den im Punkt 10.2 festgelegten Anforderungen zulassen, soweit dies aus statischen oder raumakustischen Gründen notwendig ist.
3. Die Punkte 11 und 12.6 der Richtlinie gelten nicht. Die Bestimmungen der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung bleiben unberührt.
4. Punkt 12.4.1 der Richtlinie gilt mit der Maßgabe, dass beim Neubau und bei einer größeren Renovierung von Gebäuden mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von mehr als 1000 m² hocheffiziente alternative Systeme im Sinn des Punktes 12.4.2 der Richtlinie eingesetzt werden müssen, sofern diese verfügbar und technisch, ökologisch und wirtschaftlich realisierbar sind. Erforderlichenfalls ist der Behörde die fehlende Verfügbarkeit oder die fehlende technische, ökologische oder wirtschaftliche Realisierbarkeit durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
5. Hocheffiziente alternative Energiesysteme im Sinn des Punktes 12.4.2 der Richtlinie sind ausschließlich die dort in den lit. a bis d angeführten Systeme.

(3) Aus Anlass von bewilligungspflichtigen Baumaßnahmen nach § 24 Abs. 1 Z 1 und 3 Oö. Bauordnung 1994 oder einer anzeigepflichtigen größeren Renovierung nach § 25 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. Bauordnung 1994 muss die oberste zugängliche Geschoßdecke oder das Dach von konditionierten Gebäuden, ausgenommen Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, gemäß § 38 Oö. Bautechnikgesetz 2012 so gedämmt werden, dass den Anforderungen der im Abs. 1 genannte Richtlinie an wärmeübertragende Bauteile entsprochen wird.

§ 7

Energieausweis

Zur Ausstellung des Energieausweises sind berechtigt:

1. nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften dazu befugte Personen; darunter sind jedenfalls Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker einschlägiger Befugnis sowie Technische Büros - Ingenieurbüros einschlägiger Fachrichtungen und Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Planung, Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen oder von Heizungsanlagen, zu verstehen;
2. akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen im Rahmen ihrer Befugnisse;
3. Fachdienststellen der Gebietskörperschaften;
4. der Oö. Energiesparverband.

§ 8

Abweichungen

Die Baubehörde hat auf Antrag Abweichungen von den Bestimmungen des 1. Hauptstücks, insbesondere den Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik, zuzulassen, wenn die Bauwerberin oder der Bauwerber nachweist, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der Richtlinien erreicht wird.

§ 9

Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik

(1) Die in den §§ 1 bis 6 genannten Richtlinien und Leitfäden des Österreichischen Instituts für Bautechnik können beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, Telefon: +43/1/533 65 50, Telefax: +43/1/533 64 23, E-Mail: mail@oib.or.at, bezogen werden und sind auch auf der Homepage dieses Instituts unter <http://www.oib.or.at> abrufbar; zusätzlich liegen sie beim Amt der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht auf.

(2) Die für die im Abs. 1 genannten Richtlinien maßgeblichen "Begriffsbestimmungen" vom Oktober 2011 des Österreichischen Instituts für Bautechnik werden mit der Maßgabe für verbindlich erklärt, dass der letzte Satz beim Begriff "Neubau" nur im Zusammenhang mit der Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" (§ 6) anzuwenden ist. Abs 1 gilt sinngemäß.

(3) Die für die im Abs. 1 genannten Richtlinien maßgeblichen "Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke" vom Oktober 2011 des Österreichischen Instituts für Bautechnik werden für verbindlich erklärt. Abs. 1 gilt sinngemäß.

2. HAUPTSTÜCK

Besondere bautechnische Vorschriften

§ 10

Wohnungsgrößen

(1) Wohnungen, ausgenommen Kleinstwohnungen und Garconnieren, müssen einschließlich der Nebenräume eine baulich in sich geschlossen nutzbare Fläche von mindestens 45 m² aufweisen.

(2) Wohnräume, ausgenommen in Wohngebäuden mit nur einer Wohnung, müssen eine nutzbare Mindestfläche von 12 m², Schlafräume eine solche von 8 m² aufweisen.

(3) Kleinstwohnungen und Garconnieren müssen eine nutzbare Mindestfläche von 18 m² aufweisen.

(4) Für jede Wohnung ist innerhalb der Wohnung ein Bereich für Abstellzwecke sowie innerhalb oder außerhalb des Gebäudes ein Abstellraum vorzusehen.

§ 11

Kinderspielplätze

(1) Die Lage des Kinderspielplatzes ist in dem dem Bauverfahren zugrundeliegenden Bauplan auszuweisen (§ 29 Abs. 1 Z 1 lit. g Oö. Bauordnung 1994).

(2) Kinderspielplätze außerhalb des Bauplatzes müssen in möglichst kurzer, günstiger und gefahrloser Wegverbindung mit den zugeordneten Wohnungen stehen, die eine Entfernung von 100 m nicht überschreiten darf. Die Zugangswege dürfen keine Kreuzungen mit stark befahrenen Verkehrsflächen aufweisen.

(3) Der unmittelbare Zugangsbereich ist im Sinn des § 31 Oö. Bautechnikgesetz 2012 barrierefrei zu gestalten.

(4) Kinderspielplätze müssen eine Größe von 100 m² zuzüglich 10 m² je Wohnung aufweisen. Diese Größe kann im geschlossen bebauten Gebiet insoweit unterschritten werden, als die Errichtung eines Kinderspielplatzes in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse bei Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung unmöglich ist. Im Übrigen ist mindestens die Hälfte der Spielplatzfläche als Grünfläche zu gestalten.

(5) Kinderspielplätze sind gegenüber Anlagen, von denen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer ausgehen, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen und Stellplätzen sowie gegenüber Stellen, an denen Absturzgefahr besteht, durch Zäune, Geländer oder ähnliche Einrichtungen zu sichern.

(6) Kinderspielplätze sind unter Bedachtnahme auf die ÖNORMEN B 2607, Ausgabe 2001-05-01, und EN 1176-1, Ausgabe 2008-08-01, zu planen und zu gestalten.

(7) Kinderspielplätze sind unbeschadet des § 47 Oö. Bauordnung 1994 in einem Zustand zu erhalten, der den Erfordernissen der Sicherheit und Gesundheit entspricht und eine

dauernde Benützbarkeit gewährleistet. Sie sind regelmäßig zu reinigen. Der Spielsand ist mindestens einmal jährlich auszuwechseln.

§ 12

Baulärm

(1) Bauarbeiten, die im Freien Lärm erzeugen, dürfen in Wohn- und Kurgebieten gemäß § 22 Abs. 1 und 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Samstagen nur von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr vorgenommen werden. In allen anderen Baulandgebieten gemäß den §§ 21 bis 24 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, mit Ausnahme von Industriegebieten, dürfen lärmerzeugende Bauarbeiten werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt werden.

(2) Darüber hinaus dürfen in den Zeiten gemäß Abs. 1 sowie bei Bauvorhaben in Industriegebieten alle im Zuge einer Bauarbeit erzeugten Geräusche, bezogen auf das offene Fenster des nächstgelegenen Aufenthaltsraums von Nachbarliegenschaften einen maximal zulässigen Schalldruckpegel (Beurteilungspegel) des dort herrschenden Gesamtlärms von 55 dB in Wohn- und Kurgebieten bzw. von 70 dB in allen anderen Baulandgebieten nicht überschreiten. Wiederkehrende Lärmspitzen dürfen 85 dB nicht überschreiten.

(3) Die Baubehörde hat von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 befristete Ausnahmen im notwendigen Ausmaß zu gewähren, wenn

1. in Ansehung der technischen Erfordernisse das Bauvorhaben andernfalls nicht ausgeführt werden könnte, oder
2. die Bauausführung andernfalls einen im Vergleich zu den Gesamtkosten des Bauvorhabens unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde, und berechtigten Interessen der Sicherheit und Gesundheit von Nachbarn durch geeignete Ersatzmaßnahmen Rechnung getragen wird.

§ 13

Sicherheitsräume

Sicherheitsräume sind unter Bedachtnahme auf die vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend herausgegebenen "Technischen Richtlinien für den Einbau von Teilschutz-Belüftungsanlagen" und die "Technischen Richtlinien für die Anforderung an und Prüfung von Teilschutz-Belüftungsanlagen", beide anwendbar ab 1.1.2005, zu planen und vorzusehen. Die zitierten Richtlinien können beim genannten Bundesministerium in 1011 Wien, Stubenring 1, bezogen werden; zusätzlich liegen sie beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht auf.

§ 14

Landwirtschaftliche Bauten

(1) Aus Stallgebäuden für mehr als 15 Großvieheinheiten müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar ins Freie führen. Als Großvieheinheit gelten 500 kg Lebendgewicht von Großtieren, wie Pferden, Rindern, Schafen oder Schweinen.

(2) Stallgänge, die als Fluchtwege in Betracht kommen, müssen ein gefahrloses und rasches Ausbringen der Tiere im Brandfall ermöglichen.

(3) Wände und Decken von Räucherkammern und Rauchkanäle bei Selchanlagen sind in REI 90 bzw. EI 90 und A2, Türen in EI₂ 30 und A2 auszuführen. Seitlich und vor der Tür muss der Fußboden in einer Tiefe von mindestens 60 cm mit einem Belag in A2_{fl} ausgestattet sein.

(4) Absperrschieber von Räucherkammern sind so einzurichten, dass der Rauchabzug aus der Feuerung stets gewährleistet ist.

(5) Für den gefahrlosen Auf- und Einstieg in Gärsilos sowie für die gefahrlose Befüllung und Entleerung der Silos sind die notwendigen Schutzeinrichtungen vorzusehen.

3. HAUPTSTÜCK

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

§ 15

Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

(1) Die erforderliche Anzahl der Stellplätze ist nach dem Verwendungszweck der verschiedenen Bauwerke und dem daraus resultierenden voraussichtlichen Bedarf im Einzelfall von der Baubehörde festzulegen.

(2) Für Bauwerke der nachstehenden Art ist die Anzahl der Stellplätze nach folgenden Bezugsgrößen je Stellplatz festzulegen:

1. Wohnungen aller Art einschließlich Kleinstwohnungen
und Garconnieren 1 Wohneinheit (außer der
Bebauungsplan sieht nach § 96 Abs. 1
Z 5 Oö. Bautechnikgesetz 2012 eine
größere Anzahl von Stellplätzen vor)
2. Heime
 - a) für Studierende 20 m² Nutzfläche oder 2 Heimplätze
 - b) für Schülerinnen, Schüler und
Lehrlinge 80 m² Nutzfläche oder 8 Heimplätze
 - c) Altenheime und Pflegeheime 80 m² Nutzfläche oder 8 Heimplätze
3. Beherbergungsbetriebe
(Hotels, Gasthöfe, Pensionen) 1 Fremdenzimmer

Für zugehörige Restaurants oder Veranstaltungsräume sind Zuschläge nach Z 4 bzw. 9 zu berechnen.

4. Gastgewerbe, soweit sie nicht unter Z 3 fallen 10 m² Nutzfläche oder 5 Verabreichungsplätze
 Zugehörige Veranstaltungsräume und Diskotheken sind nach Z 9 zu berechnen.
5. Büro- und Geschäftsgebäude
 Büro- und Geschäftsräume, Ambulatorien und Arztpraxen 30 m² Nutzfläche
6. Industrie- und Gewerbebetriebe 60 m² Nutzfläche oder 5 Beschäftigte
 Bei Kraftfahrzeugwerkstätten und Tankstellen mit Service sind für einen Waschplatz, einen Service- bzw. Reparaturstand oder eine ähnliche Bezugsgröße mindestens fünf Stellplätze vorzusehen.
7. Lagergebäude und Lagerräume 100 m² Nutzfläche oder 5 Beschäftigte
8. Verkaufsstätten, Großgeschäfte und Einkaufszentren 30 m² Nutzfläche
9. Bauwerke für Veranstaltungen (Gasthaussäle, Kinos, Theater, Konzerthäuser und dergleichen) 5 m² Saalnutzfläche oder 5 Plätze
10. Kirchen 10 Plätze
11. Friedhöfe 200 m²
12. Sportstätten
 - a) Sportstätten (ohne Publikum) 3 Personen
 - b) Tennisplätze (ohne Publikum) 1/4 Tennisplatz
 - c) Zuschläge zu lit. a und b für Publikum 10 Plätze
 - d) Hallenbäder 10 m² Nutzfläche oder 5 Personen
 - e) Freibäder und Strandbäder mit Liegeflächen 100 m² oder 10 Personen
13. Schulen
 - a) Pflichtschulen 1 Klasse
 - b) mittlere Schulen 1/2 Klasse
 - c) höhere Schulen 1/3 Klasse
 - d) Universitäten und Akademien 5 m² Hörsaalnutzfläche oder 5 Studierende
14. Kindergärten 1 Gruppenraum + 1
15. Horte 1 Gruppenraum + 1
16. Krankenanstalten
 - a) Akutkrankenhäuser 3 Betten
 - b) Langzeitkrankenhäuser und Pflegeanstalten 9 Betten

Die Anzahl der gemäß lit. a und b erforderlichen Stellplätze ermäßigt sich insoweit, als Stellplätze für das Personal im Krankenanstaltenbereich zur Verfügung stehen, höchstens jedoch auf die Hälfte der sich aus lit. a und b ergebenden Anzahl.

(3) Bei der Ermittlung der Nutzfläche gemäß Abs. 2 sind Nebenräume, Abstellräume, Gänge, Stiegen, sanitäre Anlagen, Gemeinschaftsräume für das Personal und dergleichen Räume außer Betracht zu lassen. Für das Personal bestimmte Wohn- bzw. Schlafräume sind jedoch auf die Nutzfläche anzurechnen.

(4) Soweit dies im Einzelfall nach der Art oder Verwendung des Bauwerks in Betracht kommt, ist bei der Festlegung der Anzahl der Stellplätze auch das bei Bauwerken der betreffenden Art erfahrungsgemäß zu erwartende Abstellen von Lastkraftwagen einschließlich Anhängern, Autobussen und einspurigen Kraftfahrzeugen zu berücksichtigen.

§ 16

Anzahl der Stellplätze für Fahrräder

(1) Die erforderliche Anzahl der Fahrrad-Stellplätze ist nach dem Verwendungszweck der verschiedenen Bauwerke und dem daraus resultierenden voraussichtlichen Bedarf im Einzelfall von der Baubehörde festzulegen.

(2) Für Bauwerke der nachstehenden Art ist die Anzahl der Fahrrad-Stellplätze nach folgenden Bezugsgrößen je Stellplatz festzulegen:

1. Wohnungen (außer bei Wohngebäuden mit nicht mehr als drei Wohnungen - § 43 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz 2012) je angefangene 60 m² Nutzfläche
2. Heime
 - a) für Schülerinnen, Schüler und Lehrlinge 4 Heimplätze
 - b) für Studierende 2 Heimplätze
3. Bauwerke mit Arbeitsplätzen 20 Arbeitsplätze
4. Bauwerke mit Kunden- oder Besucherfrequenz
 - a) Bauwerke für Veranstaltungen (Gasthäuser, Kinos, Theater, Konzerthäuser und dergleichen) 50 Plätze
 - b) Sportstätten 25 Personen bzw. 50 Publikumsplätze
 - c) Hallenbäder 50 Personen
 - d) Freibäder 25 Personen
 - e) Geschäfte 50 Kundinnen oder Kunden
5. Bildungseinrichtungen ab der 5. Schulstufe 5 Ausbildungsplätze

Bei Z 2 bis 5 ist ab einer Bezugsgröße von 1000 nur je weitere 200 ein zusätzlicher Fahrrad-Stellplatz erforderlich.

(3) Kommen mehrere Bezugsgrößen gemäß Abs. 2 zur Anwendung, ist die jeweils erforderliche Anzahl von Fahrrad-Stellplätzen zusammenzuzählen. Die ermittelte Anzahl

(Summe) der Fahrrad-Stellplätze ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden und beträgt mindestens fünf.

§ 17

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen

(1) Von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen im überwiegend bebauten Gebiet ist im Einzelfall ganz oder teilweise abzusehen, wenn die Errichtung der Stellplätze in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse bei Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung oder des für die Hauptbebauung zulässigen Maßes der baulichen Nutzung unmöglich ist oder infolge der notwendigen Umbauarbeiten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und daher unwirtschaftlich wäre.

(2) Über Abs. 1 hinaus kann die Baubehörde im überwiegend bebauten Gebiet bei Bürogebäuden von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen im Einzelfall teilweise absehen, wenn für die Benutzerinnen und Benutzer des Gebäudes in unmittelbarer Nähe geeignete öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

(3) Außerhalb des überwiegend bebauten Gebiets ist im Hinblick auf eine besondere örtliche Lage und die ausreichende Möglichkeit einer den öffentlichen Verkehr nicht behindernden anderweitigen Abstellung von Kraftfahrzeugen die Erfüllung der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen ganz oder teilweise zu stunden, wenn die spätere Errichtung der Stellplätze möglich und rechtlich gesichert ist. Die Stundung darf nur widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, die für ihre Gewährung maßgeblich waren, weggefallen sind und die Errichtung der Stellplätze erforderlich wird.

§ 18

Anforderungen an Stellplätze für Fahrräder

(1) Stellflächen für Fahrräder müssen mindestens 2 m lang und mindestens 0,7 m breit sein. Die Mindestbreite kann bei Radständern, die eine höhenversetzte Aufstellung ermöglichen, um bis zu 20 cm unterschritten werden.

(2) Die Aufschließungswege zu den Stellflächen und allfällige Fahrgassen dazwischen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Zu- und Abfahren gewährleistet ist; sie können auch über Zu- und Abfahrten von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (zB Garageneinfahrten) führen.

(3) Die Stellflächen sind mit geeigneten, Schäden an den Fahrrädern (insbesondere an den Felgen) ausschließenden Vorrichtungen zum standsicheren Abstellen auszustatten (zB mit Anlehnbügeln, Rahmenhaltern oder Wandgeländern).

(4) Abstellflächen gemäß § 16 Abs. 2 Z 1, 2, 3 und 5 sind, soweit die erforderliche Anzahl (§ 16 Abs. 2 und 3) mehr als fünf beträgt, zu überdachen.

§ 19

Fußböden von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Die Fußböden von überdachten Stellplätzen mit mehr als 50 m² sowie Garagen und Parkdecks müssen flüssigkeits- und öldicht und im Übrigen so ausgebildet sein, dass brennbare Flüssigkeiten nicht auf angrenzende Flächen abfließen können.

§ 20

Zündquellen in Garagen

Garagen dürfen keine Anlagen oder Einrichtungen enthalten, an denen sich brennbare Gase oder Dämpfe entzünden können. Weiters sind Füllstutzen für die Lagerung von leichtbrennbaren Flüssigkeiten und Gaszähler in Garagen unzulässig.

§ 21

Ladestationen für Elektrofahrzeuge

(1) Beim Neubau von öffentlich zugänglichen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit jeweils mehr als 50 Stellplätzen sind, soweit dort nicht ohnehin entsprechende Elektroinstallationen errichtet werden, zumindest je 50 Stellplätzen Vorkehrungen für eine nachträgliche Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge (zB Leerverrohrungen) vorzusehen.

(2) Stellplätze gemäß Abs. 1 sind bis spätestens 31. Dezember 2017 mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge auszustatten.

4. HAUPTSTÜCK

Bauplan

§ 22

Herstellung, Form und Inhalt des Bauplans

(1) Die im Rahmen des Bauplans der Baubehörde vorzulegenden Pläne müssen aus geeigneten haltbaren Materialien hergestellt werden und das Format A 4 aufweisen bzw. auf dieses Format so gefaltet sein, dass an der linken Seite des gefalteten Planes ein Heftrand von mindestens 2 cm Breite verbleibt.

(2) Die zeichnerische Darstellung auf den Plänen (Vervielfältigungen) hat nach einem Verfahren zu erfolgen, welches eine spätere Löschung oder Veränderung durch innere oder äußere Einflüsse möglichst ausschließt und nachträgliche Veränderungen leicht erkennen lässt. Die verwendeten Farben müssen lichtecht und beständig sein.

(3) Das Deckblatt bzw. der im gefalteten Zustand oben liegende Teil des Plans (Titelseite) hat zu enthalten:

1. eine Auflistung und Bezeichnung der Planteile (wie Lageplan, Grundriss, Detailplan), wenn der Plan aus mehreren Teilen besteht,
2. die Bezeichnung und die Lage (Grundstücksnummer, Einlagezahl, Katastralgemeinde, Gemeinde und Adresse) des Bauvorhabens,
3. das Datum der Planverfassung und jedes Datum einer Planänderung nach der Einreichung,
4. die Namen der Bauwerberin oder des Bauwerbers, der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, der Planverfasserin oder des Planverfassers und - wenn sie oder er bei Einreichung des Bauplans schon bestimmt ist - der Bauführerin oder des Bauführers,
5. einen genügend großen Raum für amtliche Vermerke, sowie
6. gegebenenfalls mit dem Datum versehene Erklärungen der Nachbarn nach § 25 Abs. 1 Z 1 lit. b oder § 32 Abs. 7 Oö. Bauordnung 1994 und Bestätigungen der Planverfasserinnen oder Planverfasser, der Bauführerinnen oder Bauführer oder besonders sachverständiger Personen nach § 25 Abs. 1 Z 1 lit. c und d oder § 29 Abs. 1 Z 4 Oö. Bauordnung 1994.

Die in Z 6 angeführten Erklärungen (Bestätigungen) können erforderlichenfalls auch unmittelbar neben dem Deckblatt bzw. der Titelseite angebracht werden.

(4) Soweit in dieser Verordnung und in anderen baurechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, bleibt die Form der Darstellung der im Lageplan auszuweisenden Baubestände, Leitungen und sonstigen Anlagen sowie die Form der Darstellung sonstiger Details in den einzelnen Plänen der Planverfasserin oder dem Planverfasser freigestellt. Die Darstellung hat jedoch in einer Missverständnisse möglichst ausschließenden Art zu erfolgen; die verwendeten Planzeichen sind erforderlichenfalls in einer Legende zu erklären.

(5) Alle Pläne haben die für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Kotierungen aufzuweisen. Zur Beurteilung der Höhe des Bauvorhabens ist ein Fixpunkt bekanntzugeben und sind zwei circa senkrecht zueinander liegende Querprofile des ursprünglichen und künftigen Geländes des Bauplatzes vorzulegen.

(6) In den Plänen sind die für die Beurteilung des Brandschutzes maßgeblichen Eigenschaften der zur Verwendung gelangenden Baustoffe und Bauteile hinsichtlich Wände, Decken, Stiegen, Dachkonstruktionen, Türen und sonstiger Abschlüsse anzugeben.

§ 23

Maßstab des Bauplans

(1) Als Maßstab der im Rahmen des Bauplans der Baubehörde vorzulegenden Pläne ist

1. für den Lageplan 1 : 500 oder 1 : 1.000,
2. für Grundrisse, Schnitte, Tragwerkspläne, Ansichten und schaubildliche Darstellungen 1 : 50, 1 : 100 oder 1 : 200,
3. für Detail- und Konstruktionspläne 1 : 50, 1 : 20 oder 1 : 10,

zu wählen. Soweit noch Katastralmappen im Maßstab 1 : 2.880 oder 1 : 1.440 vorhanden sind, kann der Lageplan auch im Maßstab 1 : 720 verfasst werden.

(2) Der gewählte Maßstab ist auf jedem Plan anzugeben.

§ 24

Farben des Bauplans

(1) Farblich darzustellen und in der Fläche voll anzulegen sind:

1. im Lageplan

| | |
|--------------------------------------|-------|
| bestehende bauliche Anlagen | grau, |
| geplante bauliche Anlagen..... | rot, |
| abzubrechende bauliche Anlagen | gelb; |

2. in Grundrissen und Schnitten:

| | |
|----------------------------|----------|
| bestehende Teile | grau, |
| geplante Teile | |
| in Stahlkonstruktion | violett, |
| in Stahlbeton | blau, |
| in Beton | grün, |
| in Mauerwerk | rot, |
| in Holz | braun. |

Unterirdische Anlagen, wie Sandkeller, Stollen, Tiefgaragen und Schutzräume, sind als Bestand grau, als Neuanlage rot und, wenn sie aufgefüllt werden sollen, gelb zu umranden.

(2) Auf Vervielfältigungen können, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Klarheit und Übersichtlichkeit des Plans möglich ist, die im Abs. 1 Z 2 vorgesehenen Farben durch folgende Darstellungen ersetzt werden:

| | |
|----------------------------|--|
| bestehende Teile | grau angelegt, |
| geplante Teile | |
| in Stahlkonstruktion | schwarz umrandet (1 mm), |
| in Stahlbeton | schwarz angelegt, |
| in Beton | gekreuzt schraffiert, |
| in Mauerwerk | einfach schraffiert, |
| in Holz | paarweise waagrecht schraffiert (Freihandlinien). |

5. HAUPTSTÜCK

Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung dieser Verordnung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft. Zugleich tritt die Oö. Bautechnikverordnung, LGBl. Nr. 106/1994, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 110/2008, außer Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige individuelle Verwaltungsverfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.

(3) Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl.Nr. L 204 vom 21.7.1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl.Nr. L 217 vom 5.8.1998, S. 18, unterzogen.

Für die Oö. Landesregierung:

Landeshauptmann-Stellvertreter